

Satzung des Vereins LeipJAZZig e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein der Initiative Leipziger Jazzmusiker trägt den Namen LeipJAZZig e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dafür stellt er sich folgende Aufgaben:
 - a) Die Förderung des Schaffens von Musikern mit Wohnsitz in Leipzig und Umgebung, welche sich aktiv dem Jazz, der improvisierten Musik und verwandter kreativer Musik widmen.
 - b) Die Organisation von Konzerten, Festivals sowie genreübergreifenden Events für Musiker in der Leipziger Öffentlichkeit
 - c) Die Vergabe von Aufträgen für Kompositionen und Arrangements
 - d) Die Vernetzung mit lokalen und überregionalen Einrichtungen sowie Vereinen und Verbänden
 - e) Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über den Antrag entscheiden die Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages vollzogen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt , Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand geblieben ist, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

(2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht auf den Vorstand oder die Geschäftsführung übertragen wurden.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich zu Beginn des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen.

(4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform oder per E-Mail und muss die Tagesordnung enthalten.

(5) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worüber der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung erfordert die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Eine Durchführung als Online-Mitgliederversammlung ist möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder erschienen sind.

(8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Entlastung des bisherigen Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes

- b) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- c) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und -neufassungen
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins
- e) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- f) alle ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus bis zu drei Vereinsmitgliedern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand kann anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied kooptieren. Der Vorstand darf nicht mehrheitlich aus kooptierten Mitgliedern bestehen. Erforderlichenfalls ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist für die Vertretung des Vereins sowie alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Beschluss und Änderung der Finanzordnung
 - d) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen
 - e) Künstlerisch-programmatische Vorbereitung der Veranstaltungen des Vereins und von Veranstaltungen, an denen der Verein mitwirkt.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird er dabei freigestellt.
 - (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Geschäftsführer des Vereins

- (1) Der Vorstand beruft zu seiner Unterstützung einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand bevollmächtigt werden, den Verein außergerichtlich zu vertreten. Seine Rechte und Pflichten werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.
- (4) An Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung nimmt er in seiner Funktion als Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Gefasste Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Geld – und Sachspenden
 - c) öffentliche Zuwendungen
 - d) andere Einnahmen
- (2) Der Verein hat ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen der Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die bei der Auflösung des Vereins notwendige Liquidation obliegt dem Vorstand, so die Mitgliederversammlung keine gegenteilige Entscheidung fällt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung jazzmusikalischer Aktivitäten zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.07.2022 beschlossen. Alle bisherigen Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.

Stephan König

Lora Kostina

Werner Neumann

Mathias Ruppig

Andris Meinig

Michael Arnold

Fabian Niermann

Johannes Moritz

Johannes Moritz